

Testpflicht für den Einzelhandel entfällt im Landkreis Wesermarsch ab dem 25.05.2021

Die 7-Tage-Inzidenz beträgt in der Wesermarsch mit Stand vom 22.05.2021 fünf Werktage in Folge mehr als 35, aber nicht mehr als 50 (siehe Allgemeinverfügung).

Daraus folgt nach dem neuen § 9 a Abs. 2 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung, dass in den Verkaufsstellen des Einzelhandels **kein** vorheriger negativer Schnelltest mehr erforderlich ist.

Die notwendige Feststellung, ab wann die neuen Schutzmaßnahmen gelten, trifft der Landkreis Wesermarsch nunmehr **mit der beigefügten Allgemeinverfügung**.

Weiterhin erforderlich ist die Aufstellung eines Hygienekonzeptes nach § 4 der Nds. Corona-Verordnung und es gelten **ebenso noch** die Begrenzungen der Zahl der Kundinnen und Kunden je Quadratmeter Verkaufsfläche.

Bereits am 18.05.2021 hatte das OVG Lüneburg die sogenannte Landeskinderregelung in § 8 Absatz 2 Satz 1 Corona-Verordnung vorläufig außer Kraft gesetzt. **Diese Regelung wurde nunmehr in der aktuellen Verordnung gestrichen.**

Weiterhin wird auch die Nds. Quarantäneverordnung aufgehoben.
Der Bund hat hier mit der Coronavirus-Einreiseverordnung eine abschließende Regelung getroffen.